
Ortsplanungsstrategie 2013+

Bericht zur Mitwirkung

Teil 2: Überbauungsordnung "Ballsporthalle Moos Gümligen"

(ohne Änderungen in Zonen- und Schutzplan sowie Baureglement)

28. Januar 2014

Die Überbauungsordnung "Ballsporthalle Moos Gümligen" besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weiter Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- **Bericht zur Mitwirkung Teil 2**

Vorbemerkung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht befasst sich im Rahmen der Nutzungsplanung mit den Eingaben zur Überbauungsordnung "Ballsporthalle Moos Gümligen". Die Eingaben zur Gebäudetypologie, zur Waldfeststellung, zum Übertrag des Schutzplans und zur Festlegung der Natrugesfahren gemäss Gefahrenkarte werden im separaten Mitwirkungsbericht zur Änderungen in Zonen- und Schutzplan sowie Baureglement ausgewertet.

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Optingenstrasse 54
3000 Bern 25
info@straussplan.ch

Tel 031 335 10 10
Fax 031 335 10 11
www.straussplan.ch

sven stucki

architekten sia ag

Brückenstrasse 15
3005 Bern
info@stucki.net

Tel 031 368 06 66
Fax 031 368 06 65
www.stucki.net

Rolf Steiner

Verkehrsteiner

Hardeggerstrasse 12
3008 Bern
info@verkehrsteiner.ch

Tel 031 372 70 90
Fax 031 372 70 89
www.verkehrsteiner.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtwürdigung	3
2	Ablauf der Mitwirkung	5
3	Überblick Themen, Mitwirkende, Voten	6
	3.1 Themen und Absender	6
	3.2 Fragebogen und quantitative Auswertung der Voten	7
4	Die Stellungnahmen im Einzelnen	8
	4.1 Nutzungsart, Standort	8
	4.2 Nutzungsmass	9
	4.3 Ortsbild, Identität, Gestaltung	10
	4.4 Verkehr	11
	4.5 Betrieb	13
	4.6 Umgebungsgestaltung / Umwelt	14
	4.7 Energie	16
	4.8 Verfahren, Verantwortung, Finanzierung	17
5	Fazit	19
	5.1 Konkrete Massnahmen und Anpassungen des Dossiers	19
	5.2 Allgemeine Massnahmen und Empfehlungen	19
6	Anhang	22
	6.1 Liste der Mitwirkenden mit Gegenstand der Eingaben	22
	6.2 Abkürzungsverzeichnis	29
	6.3 Publikationen	29

1 Gesamtwürdigung

Von der Möglichkeit der Mitwirkung machten Parteien, Verbände, weitere Organisationen und sowohl Direktbetroffene als auch weitere Einzelpersonen Gebrauch.

Gesamthaft wurde die Überbauungsordnung zur Ballsporthalle Moss als kritisch beurteilt, jedoch ist das Echo mit etwas über fünfzig Eingaben vor dem Hintergrund vorgängiger Petitionen für und gegen das Vorhaben (mit 4'446 bzw. 625 Unterschriften) als moderat anzuschauen. Auffällig ist, dass von den 13 auf das Projekt Ballsporthalle bezogenen Eingaben von Organisationen alle bis auf eine positiv ausfallen. Dabei dominieren noch nicht einmal Sportvereine. Widerstand bzw. Einwendungen, Befürchtungen und Änderungsvorschläge kommen damit hauptsächlich von Privatpersonen, von denen rund die Hälfte in der Nachbarschaft des Areals wohnt.

Etliche Eingaben führen zu Verbesserungen und Klärungen der Vorlage (vgl. jeweils Fazit zu den einzelnen Themen). Grosse Bedenken bestehen neben der Standortfrage bzw. der Berechtigung des Vorhabens vor allem im Hinblick auf das Verkehrs- und Betriebskonzept mit seinen Auswirkungen auf Emissionen und Parkierungsverhältnisse. Auch der Schwerpunkt der Eingaben im Bereich Umwelt ist dieser Frage zuzuordnen.

Das kritische Echo mit immerhin zwei Dritteln der Voten eher gegen das Hallenprojekt (vgl. Kapitel 3.2) darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Die Absicht nach der Mehrfachnutzung von Parkplätzen ist der Frage nach der Berechtigung des Hallenprojektes unterzuordnen. Es handelt sich letztlich um eine technische Lösung, mit der die Auswirkungen für das Quartier verträglich zu regeln sind. In dem Masse, wie sich das Instrument konkretisiert und inhaltlich überzeugt, kann auch mit einer steigenden Akzeptanz für die Mehrfachnutzung gerechnet werden..

Der Gemeinderat hat zum Zwecke der weiteren Vertrauensbildung bei der Bevölkerung beschlossen, eine proaktive und transparente Informationspolitik pflegen. Zudem werden die öffentlichen Interessen in Verhandlungen gegenüber der Bauherrin der Ballsporthalle gewissenhaft wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Eindeutigkeit, Verbindlichkeit und klare Verantwortlichkeit des Verkehrs- und Betriebskonzeptes sowie die konsequente Anwendung verhältnismässiger und wirksamer Sanktionen im Falle von Übertretungen. Ferner ist zu erwarten, dass von Seiten der Schrebergärtner die Akzeptanz für das Vorhaben zunimmt, wenn die aktuellen Bemühungen der Bauverwaltung erfolgreich abgeschlossen werden können, einen gleichwertigen Alternativstandort mit sozial verträglichen Bedingungen anzubieten.

Konkrete Anpassungen und Massnahmen aufgrund von Mitwirkungsbeiträgen, die das aktuelle Dossier betreffen, sind in Kapitel 5.1 beschrieben und bereits in Planwerken, Berichten und Reglements berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere:

1. Klärende Präzisierung und Erweiterung des Energieartikels mit Abwärme, einem Anteil regenerativer Energieträger oder Minergie-Standards
2. Anpassung / Reduktion des ÜO-Perimeters
3. Verträgliche Regelung der Anlieferung
4. Aufnahme einer Regelung zur Dachgestaltung mit Solarenergienutzung oder extensiver Begrünung
5. Regelung eines potentiell unter Schutz zu stellenden jedoch dem Vorhaben zu weichenden Baumes und Umgebungsgestaltung

Nicht weniger wichtig, jedoch nicht direkt im vorliegenden Dossier abbildbar sind weitergehende Massnahmen wie in Kapitel 5.2 dargelegt. Insbesondere hervorzuheben sind:

1. Ein beständiges und klar geregeltes Verkehrs- und Betriebskonzept zum Baugesuch
2. Sorgfältige Regelung der Vertragswerke zum Abstimmungstermin
3. Eine ausgewogene Regelung Lasten und die frühzeitige Umsetzung der Vision 2020
4. Involvierung relevanter Fachinstanzen in den Bewilligungsprozess
5. Erfolgreicher Abschluss des Umsiedelungsprojektes der Gartenanlage Moos
6. Schaffung von öffentlichen Parkplatzkapazitäten für das Quartier
7. Gesamtkonzept zur Entwicklung des südlichen Zentrums Gümligen

2 Ablauf der Mitwirkung

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Mitwirkung, welche vom 21. November bis 20. Dezember 2013 stattfand, zusammen.

Die Mitwirkung wurde im Anzeiger Region Bern sowie im Amtsblatt vom 20. November 2013 und in den Lokalnachrichten am 13. und 21. November 2013 öffentlich publiziert. Im Internet waren die Unterlagen (Plan, Vorschriften, Bericht, Fragebogen) während der Mitwirkung als pdf-Download verfügbar.

Anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung wurde am 27. November 2013 über die geplante Überbauungsordnung informiert, zudem standen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung am 4. Dezember 2013 zu einer Fragestunde zur Verfügung.

3 Überblick Themen, Mitwirkende, Voten

3.1 Themen und Absender

In diesem Bericht werden nur jene Inhalte behandelt, die sich direkt auf die „Überbauungsordnung Ballsporthalle Moos“ beziehen. Alle übrigen Eingaben werden in dem parallelen Mitwirkungsbericht „Änderungen im Zonen- und Schutzplan sowie Baureglement“ berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung 51 Eingaben fristgerecht eingereicht. Häufig wurden dabei ergänzend zum ausgefüllten Fragebogen kompetente und detaillierte Stellungnahmen formuliert. Drei dieser Eingaben zum Thema Ballsporthalle stammen von Privatpersonen, wovon keiner direkt als Anwohner betroffen ist. Nur gerade 1 Stellungnahme kommt von einer politischen Partei und 5 Stellungnahmen kommen von Organisationen (z.B. Kommissionen, Umweltschutzverbänden, Sportvereinen).

Die Mitwirkenden aus dem direkten Umfeld der Überbauungsordnung „Ballsporthalle Moos Gümligen“ lassen sich wie folgt lokalisieren:



Zahlen im Plan: Nummern der Eingaben gemäss Liste im Anhang 6.1

3.2 Fragebogen und quantitative Auswertung der Voten

Der Fragebogen, der an der Orientierungsveranstaltung abgegeben, in der Mitwirkungsausstellung aufgelegt und im Internet als pdf-Download verfügbar war, wurde rege benutzt, war jedoch lediglich ein Hilfsmittel für den "eiligen" Mitwirkenden. Die Gemeinde stellte darin diejenigen Fragen, die sie aus ihrer Sicht beantwortet haben möchte. Selbstverständlich war die Form und der Inhalt der Mitwirkungseingabe frei (Fragebogen, Brief, Email) und wurde auch entsprechend genutzt. Insgesamt wurden von den 51 fristgerechten Eingaben 37 in Form des Fragebogens (häufig mit ergänzenden Erläuterungen) eingereicht.

Einverständnis zur Schaffung einer Planungsgrundlage für einen Hallenneubau?

Einverständnis mit der Mehrfachnutzung von Parkplätzen?

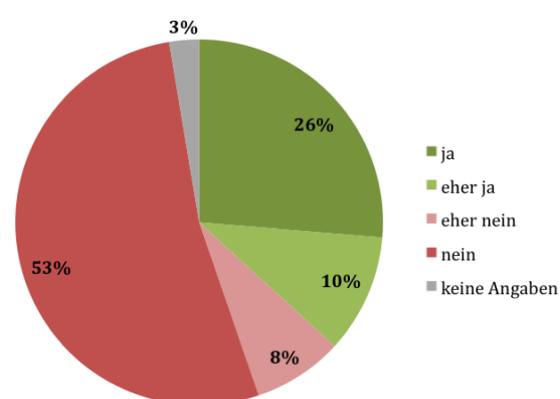
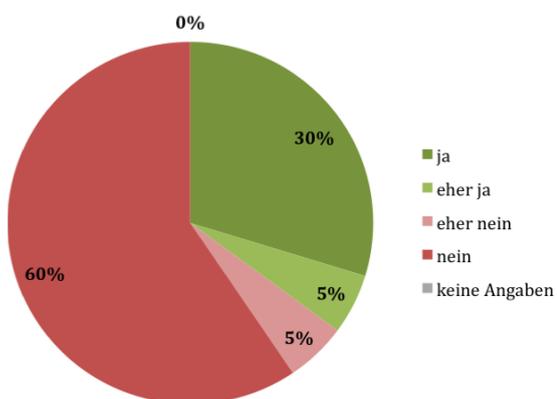


Diagramme: Auswertung der Fragebögen (berücksichtigt wurden lediglich Voten in Fragebogenform oder analogen Charakters)

Wie in obigen Grafiken deutlich wird, gibt es zum Vorhaben einen kritischen Grundtenor. In absoluten Zahlen bedeutet dies jedoch, dass damit lediglich 24 kritische Voten vorliegen, von denen zehn aus dem direkten räumlichen Umfeld stammen.

Als Hintergrundinformation muss zudem Erwähnung finden, dass auf dem projektierten Areal eine Schrebergartenanlage besteht. Trotz eines angebotenen Ersatzstandortes durch die Gemeinde, hat die Massnahme Unmut unter den direkt Betroffenen hervorgerufen. Dies belegt nicht nur, dass im Petitionskomitee, sondern auch unter den Mitwirkenden zahlreiche Hobbygärtner vertreten sind. Bei den Mitwirkenden ist eine Vermischung beider Sachverhalte festzustellen. Das Zügeln der Gartenanlage ist jedoch eine legitime Massnahme, da sie der Herstellung der Zonenkonformität innerhalb der ZÖN Schul- und Sportanlage Moos dient.

4 Die Stellungnahmen im Einzelnen

Nachfolgend wird eine summarische Beantwortung der fristgerecht eingegangenen Mitwirkungseingaben vorgenommen. Damit ergeben sich eine Anordnung nach Themen und die Zusammenfassung jeweils sinngleicher bzw. sinnähnlicher Eingaben.

4.1 Nutzungsart, Standort

4.1.1 Zonenkonformität

Sieben Eingaben kritisieren, dass die Ballsporthalle nicht in ein Wohnquartier passe. Sechs Eingaben bestätigen jedoch über die Voten der Fragebögen hinaus, dass die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für das Projekt sinnvoll ist.

4.1.2 Alternative Nutzungsarten

Acht Eingaben schlagen alternativ Wohnnutzung für das Areal vor. Einige darunter vermerken, dass das Land ursprünglich mal für eine Wohnnutzung vorgesehen war. Eine Eingabe bekräftigt, dass es innerhalb des gegebenen Nutzungsspektrums keine konkurrierenden Bedürfnisse gibt.

4.1.3 Keine Gesamtplanung

Zwei Eingaben kritisieren, dass das Vorhaben nicht Bestandteil einer grossräumigen Gesamtplanung ist, eine optimale Siedlungsentwicklung somit nicht gewährleistet sei.

4.1.4 Alternativstandorte

Acht Eingaben halten den gewählten Standort für eine Ballsporthalle für ungeeignet. Einige davon betrachten andere Standorte als für das Vorhaben weit geeigneter, darunter:

- Nähe Autobahn (4)
- Gümligenfeld (1)
- Volvogarage / Alte Dorfstrasse (1)
- Bern Neufeld / Viererfeld (1)

4.1.5 Bedarf

Drei Eingaben bestreiten schlicht den Bedarf für eine zusätzliche Sporthalle. Sechs Eingaben bestätigen diesen hingegen und befürchten, dass die Vereine der Region ihre Angebote reduzieren müssen, wenn keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden. Mitunter wird auf die Petition Ballsporthalle Moos verwiesen, die 4'600 Unterschriften erbrachte.

Zwischenfazit Nutzungsart

Die Überbauungsordnung (ÜO) befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) Schul- und Sportanlage Moos. Damit entspricht die Art der Nutzung den Zonenvorschriften der ZÖN. Lediglich wegen der Längenbeschränkung für Gebäude bedarf es einer Überbauungsordnung, die auf derselben Kompetenzstufe (Stimmvolk), wie die gültige Zone die baurechtliche Grundordnung anpasst, liegt. Somit steht bei Annahme der ÜO durch das Volk die Zonenkonformität ausser Frage.

Am Standort selbst gilt die ZÖN, westlich und nördlich angrenzend gelten Wohn- und Gewerbezone sowie eine Zone mit Zentrumsfunktion. Damit umgeben Zonen mit vielfältigem Nutzungsspektrum das

Areal, die auch mässig störendes Gewerbe zulassen (entspricht Lärmempfindlichkeitsstufe III). Die Feststellung, es handle sich um ein Wohnquartier, ist damit zu relativieren.

Für eine Wohnnutzung am Standort fehlt die planerische Grundlage. Wohngebäude sind in einer ZÖN nicht gestattet. Dem müsste eine Umzonung in eine Wohnzone vorausgehen. Auch wenn in der Region Bern generell ein stetiger Bedarf für Wohnraum gegeben ist, würde diese Nutzung den Standortqualitäten nicht gerecht werden: Es handelt sich um einen zentralen Standort bezogen auf das südliche Siedlungsgebiet von Gümligen. Das Umfeld, insbesondere westlich der Moosstrasse hat tatsächlich Entwicklungspotential. Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen, für das südliche Zentrumsgebiet von Gümligen eine Gesamtplanung anzustossen, um die Potentiale voll zu Tage zu fördern. Unabhängig davon lässt sich aus fachlicher Sicht bereits jetzt feststellen, dass dies in keinem Widerspruch zum aktuellen Vorhaben steht. Die zentrale Lage spricht nicht gegen, sondern für das Hallenprojekt: Wohnnutzung würde keine wesentlichen Entwicklungsimpulse zu einer Zentrumsentwicklung leisten. Diese profitiert von einem breiten und ausgewogenen Nutzungsmix. Auch die exzellente Erschliessungssituation legt Funktionen nahe, die davon auch Gebrauch machen.

Der Bürger hat nur sehr begrenzte Möglichkeiten die Bedingungen und die Umsetzbarkeit an Alternativstandorten zu prüfen. Die Schwierigkeiten fördert oft erst eine genauere Betrachtung zu Tage. Generell kann hier nur auf Vorschläge innerhalb des Gemeindegebietes eingegangen werden. Der Vorschlag, in oder auf der Autobahn zu bauen missachtet die planerische und die faktische Realität: Die Trasse wird der Gemeinde noch auf Dekaden erhalten bleiben, aktuelle Vorhaben davon abhängig zu machen, bedeutet, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu missachten. Anstehende Pannestreifenarbeiten belegen, dass die Autobahn kein statisches Objekt ist, wodurch das hohe Konfliktpotential mit Verbauungen offensichtlich ist, von dem unverhältnismässigen baulichen und finanziellen Aufwand, der aufgrund von Statischen und Sicherheitserfordernissen provoziert wird, ganz zu schweigen. Die Überdeckung oder Tunnelung der Autobahn ist ein Generationenprojekt mit ungewissem Ausgang und hohen Investitionskosten. Sollte es einmal erfolgreich umgesetzt werden, ergäbe sich eine einmalige Chance, bis anhin getrennte Siedlungs- und Grünräume wieder zu verbinden. Im Falle einer Überbauung oder begleitender Bebauungsriegel würde die Trennung jedoch in anderer Form erhalten bleiben. Die Chance wäre vertan. Die Vorschläge Gümligenfeld und Volvogarage ignorieren, dass die Landkosten das Projekt verunmöglichen würden. Auch wenn das Umfeld der Alten Dorfstrasse mittel- bis langfristig hohes Entwicklungspotential hat, ist festzustellen, dass die Volvogarage noch relativ neu ist und entsprechende Investitionen erst amortisiert werden müssen. Die Standortvorschläge sind, ungeachtet ihre effektiven Verfügbarkeit, nur für Nutzungen mit hoher Wertschöpfung realistisch, nicht jedoch für das vorwiegend spendenfinanzierte Vorhaben einer gemeinnützigen Stiftung.

Hinsichtlich des Bedarfs besteht von unterschiedlichen Seiten ein hinreichender Bedarf für die Notwendigkeit einer weiteren Halle. Neben dem Investitionsaufwand für das Bauprojekt, der mit einem entsprechenden Bedarf gerechtfertigt werden muss, bestätigen die Sportvereine, die Schulverwaltung sowie die Liegenschaftsverwaltung, dass Hallenkapazitäten fehlen.

4.2 Nutzungsmass

4.2.1 Verstoss gegen die Baugesetzgebung

Zwei Eingaben sehen mit dem Vorhaben die Kant. Baugesetzgebung als nicht eingehalten an.

4.2.2 Umgang mit Landreserven

Fünf Eingaben beklagen, dass mit dem Projekt Landverschleiss betrieben würde, bzw. die Nutzung für Sportanlagen eine Verschwendung darstellt, sie diene nur einer Minderheit der Bevölkerung. Eine Eingabe fragt nach dem Vorhandensein einer Schulraumplanung, die Reserveflächen sicherstellt.

4.2.3 Unklare Angaben

Eine Eingabe moniert eine unklare Höhendefinition mit lediglich einer Meereskote, da die korrespondierende Terrainkote nicht bekannt sei.

Zwischenfazit Nutzungsmass

Mit dem Vorhaben und der Planungsmassnahme wird die übergeordnete Gesetzgebung sowohl inhaltlich wie auch verfahrenstechnisch eingehalten. Die Festlegungen der baurechtlichen Grundordnung, die das Projekt nicht einhalten kann, werden mit der ÜO durch das verantwortliche Organ (i.d.R. Stimmbürger) angepasst.

Die gesamthafte Ausnützung von 0.30 für die gesamte ZÖN mit dem Hallenprojekt und Schulanlage ist mit der eines Einfamilienhausquartiers vergleichbar und auf den ersten Blick in der Tat nicht hoch. Da für die Aussenanlagen von Schulen jedoch andere Bedingungen gelten, vergleicht man damit sehr unterschiedliche Dinge. Aussagekräftiger ist die direkte Betrachtung des westlichen Teils der ZÖN (ab Westfassade bestehender Mooshalle) und der Ausschluss der von den Sportanlagen benötigten Aussenflächen: Eine verbleibende Grundfläche von 9'000 m² wird mit rund 4'850 m² BGF belegt, was einer Ausnützung von 0.54 entspricht dies ist bereits ein guter Wert für diese Nutzung und Lage. Benachbarte Mehrfamilienhäuser erreichen zwar eine etwas höhere Ausnutzung (geschätzt 0.64), jedoch ist der Unterschied nicht gross genug, um hier von Landverschwendung zu sprechen. Es überwiegen andere Kriterien wie Erschliessung und Beiträge der Nutzung zur Zentrumsentwicklung. Grundsätzlich ist die Ausnutzungsziffer kein zweckmässiges Mass für eine ZÖN.

Es liegt eine Schulraumplanung vor, die keinen Bedarf für das betroffene Land ausweist. Der Zeithorizont der Schulraumplanung ist jedoch eindeutig geringer als die Lebensdauer der Halle, weswegen zusätzlich die Versicherung der Schulverwaltung eingeholt wurde, dass über die aktuelle Planung hinaus kein Bedarf zu erwarten sei und zudem umfangreiche Landreserven an anderen Standorten der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Eine Meereskote als Höhenangabe wurde gewählt, um sicherzustellen, dass unabhängig von einem variablen Terrainverlauf der Neubau nicht höher als die bestehende Halle wird. Auch wenn dies für den Laien nicht sehr anschaulich ist, liegt damit ein sehr eindeutiges Planungsmass vor. Dafür ist in den erläuternden Fassaden- und Schnittplänen des Projektes die Gebäudehöhe mit maximal 9.33 m angegeben.

4.3 Ortsbild, Identität, Gestaltung

4.3.1 Quartierfremdes Vorhaben

Fünf Eingaben sehen in dem Vorhaben eine Störung des Orts- bzw. Quartierbildes, zum Teil, weil es überdimensioniert sei.

4.3.2 Gesellschaftlicher Beitrag

Vier Eingaben betonen den wichtigen gesellschaftlichen Beitrag in den Bereichen Jugendförderung, Sport und sozialer Integration und den Diensten am Allgemeinwohl, der mit dem Vorhaben durch die Stiftung und den BSV wahrgenommen werden kann.

4.3.3 Gemeindeidentität

Eine Eingabe betont die gesellschaftliche Strahlkraft dieses Sportprojektes und erkennt einen wichtigen Vorteil für den Wohnstandort Muri-Gümligen.

Zwischenfazit Ortsbild, Identität, Gestaltung

Die Dimensionen der Halle sind mit denen der bestehenden Halle bzw. der Schulanlage vergleichbar, weswegen kein Massstabsbruch festgestellt werden kann. Auch eine vorgängige Konsultation des Gestaltungsausschusses hat ergeben, dass die Halle grundsätzlich der Lage und Zone angemessen ist. Ebenfalls werden Volumen, Massstäblichkeit und architektonische Gestaltung als vertretbar beurteilt, obwohl bereits Kompromisse feststellbar sind, die mitunter auf die Berücksichtigung geologischer Verhältnisse und der Forderungen nachbarschaftlicher Grundeigentümer zurückzuführen sind. Zwar kann eine verbindliche Beurteilung des Vorhabens nur auf Basis des effektiven Baugesuchs erfolgen, eine Störung des Quartier- oder Ortsbildes ist jedoch nicht erkennbar.

Ein wichtiger Beitrag sowohl für den Sport als auch für die vielen Dimensionen der Jugendförderung sowie eine Stärkung des Wohnstandortes Muri als auch Strahlkraft für die Region Bern sind wesentliche Triebfedern des Vorhabens und wurden durch die Mitwirkungseingaben bestätigt.

4.4 Verkehr

4.4.1 Parkierung

Neun Eingaben beurteilen das Parkierungskonzept als zu optimistisch und befürchten lästigen Suchverkehr. Konflikte bei Grossereignissen und an Wochenenden seien vorprogrammiert und eine Steuerung nur begrenzt durchsetzbar. Mitunter wird auch angemerkt, dass die bestehenden Parkplätze bereits jetzt gut genutzt seien, die erforderlichen Kapazitäten also gar nicht zur Verfügung stünden. In einigen Eingaben wird das Verkehrskonzept als unausgereift, unverständlich oder in wesentlichen Punkten unklar kritisiert. Acht Eingaben dagegen bestätigen über die Voten der Fragebögen hinaus die Plausibilität des Konzeptes und betonen, dass keine Parkplätze (PP) im öffentlichen Raum dem Projekt angerechnet werden dürften. Zudem sollen keine unbefestigten PP angerechnet werden können. Eine Eingabe beurteilt die angesetzten Zahlen eher als zu hoch.

4.4.2 Mehrfachnutzung

Drei Eingaben begrüßen ausdrücklich die Mehrfachnutzung von Parkplätzen und geben diesem Konzept den Vorzug vor einer schematischen Anwendung der Bauverordnung. Eine Eingabe konstatiert, dass die Bauherrin, wie sonst üblich, selbst eine ausreichende Anzahl Stellplätze bereitstellen solle.

4.4.3 Mangelnde Durchsetzbarkeit von Verboten

Zwei Eingaben kritisieren, dass nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nicht durchsetzbar sind und einen maximalen Schaden unter allen Beteiligten verursacht.

4.4.4 Zusätzliche Parkplätze schaffen

Vier Eingaben fordern, zusätzliche (bewirtschaftete) Parkplätze zu schaffen und diese dem Verkehrskonzept zugrunde zu legen.

4.4.5 Bedeutung der ÖV-Anbindung

Eine Eingabe bestreitet die Relevanz einer guten Anbindung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV). Dagegen bestätigen vier Eingaben die Relevanz und den Standortvorteil mit der gegebenen ÖV-Anbindung.

4.4.6 Zufahrt und Standorte Anlieferung und TV-Übertragungsfahrzeuge

Eine Eingabe stellt fest, dass aus dem Projekt nicht ersichtlich wird, wo emissionsrelevante Zufahrten und Standorte für Anlieferung und Fahrzeuge für TV-Übertragung vorgesehen werden.

4.4.7 Einstellhalle

Eine Eingabe kritisiert, dass im Erläuterungsbericht von der technischen Unmöglichkeit einer Einstellhalle gesprochen wird. Auch wenn eine Grundwasserproblematik anerkannt wird, so beweise doch die Zivilschutzanlage in der benachbarten Schulanlage, dass unterirdisches Bauen möglich ist. Es ist zu beachten, dass für Neubauten neu schärfere Vorschriften gelten.

4.4.8 Grossanlässe

Eine Eingabe stellt die Frage nach der Anordnung der Stellplätze und der Zufahrt bei Grossereignissen.

Zwischenfazit Verkehr

Verkehrsfragen machen den Schwerpunkt der Mitwirkungseingaben aus. Dabei hält sich das grundsätzliche pro und contra bezüglich des Parkierungskonzeptes noch die Waage. Die kritische Haltung gegenüber der Mehrfachnutzung von Parkplätzen (siehe quantitative Auswertung) kann im Wesentlichen als Misstrauen gegen die Grundlagen oder Ergebnisse des Verkehrskonzeptes interpretiert werden. Die Wahrnehmung, dass bereits jetzt eine kritische Kapazitätsgrenze, ob beim fahrenden oder ruhenden Verkehr, erreicht sei, ist unter fachlichen Gesichtspunkten jedoch kaum nachvollziehbar und wird vom Gemeinderat nicht geteilt. Das Verkehrsgutachten muss die Verträglichkeit von Maximalannahmen dokumentieren, ohne dass diese dann effektiv den Alltag bestimmen. Ausschlaggebend ist, dass ein allenfalls organisches Wachstum des Nutzungsmasses (vgl. Pos. 4.2) und damit der Verkehrszahlen angenommen werden darf. Damit ist für die deutlich überwiegende Anzahl der Anlässe und im Alltag keine merkliche Verschlechterung zu erwarten.

Die Sorgen der Bevölkerung müssen jedoch im Hinblick auf die verkehrliche Bewältigung von selteneren Grossveranstaltungen sehr ernst genommen werden. Hier müssen Verkehrs- und Betriebskonzept auf überschaubaren und überzeugenden Prinzipien mit einer klaren Regelung von Verantwortlichkeiten beruhen, die nicht zulasten der Gemeinde oder des Gemeinwohles ausfallen dürfen. Das muss durch eine sorgfältige Vertragsgestaltung und Planung sichergestellt werden.

Es ist unbestritten, dass Parkplätze im öffentlichen Raum nicht dem Vorhaben angerechnet werden dürfen. Die Sicherung der erforderlichen Abstellplätze muss rechtzeitig belegt werden und es braucht klare Regelungen zur Bewirtschaftung, Kontrolle und Durchsetzung eines geordneten Ablaufes. Es ist richtig, dass Nutzungsverbote für die Betreiberin im Falle einer Nichteinhaltung des Verkehrs- und Betriebskonzeptes einen grossen Schaden bedeuten, sie müssen jedoch als Ultima Ratio in Betracht gezogen und im erforderlichen Fall auch durchgesetzt werden können.

Der Forderung nach einer Schaffung einer begrenzten Anzahl zusätzlicher öffentlicher Autoabstellplätze wird gefolgt. Diese können durch die Gemeinde erstellt und bewirtschaftet werden, dienen jedoch als zusätzlicher Puffer für das Quartier und nicht exklusiv dem Hallenprojekt. Hervorzuheben ist dabei, dass dies nichts an der Sackgasse Lerchenweg ändern oder Durchgangsverkehr im Quartier verursachen darf.

Hinsichtlich der ÖV-Anbindung kann die Standortrelevanz für die Nutzung als bestätigt angesehen werden.

Anlieferungs- und TV-Übertragungsfahrzeuge werden in den angepassten Plänen eindeutig und für das Wohnumfeld verträglich verortet.

Die Äusserung hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Einstellhalle ist effektiv zu relativieren: In diesem Fall ist es vor allem eine Frage der Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen angesichts des hohen Grundwasserspiegels. Durch das tiefe Hallenniveau (3.3 m unter Terrain) würde eine Einstellhalle bereits tiefer liegen als die erwähnte Zivilschutzanlage. Für den Bau eines Einstellhallengeschosses wäre eine Grundwasserabsenkung im Gewässerschutzbereich Au erforderlich. Neben dem erheblichen baulichen, technischen und finanziellen Aufwand entstünde damit ein erhebliches Schadensrisiko an Bestandsbauten im Umfeld aufgrund von damit verbundenen Setzungen. Die Zivilschutzanlage müsste mit Unterfangungen gesichert werden, was mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann, um den Schutzzweck dauerhaft sicher zu stellen. Nicht zuletzt würde die Baute den Grundwasserfluss stark beeinträchtigt („Durchfluss-Sperre“, Durchflusskapazität wird um mehr als 10% eingeschränkt), was ökologisch und gewässertechnisch nachteilig ist und wiederum technisch und finanziell aufwendige Ersatzmassnahmen erforderlich machte. Der Gemeinderat sieht damit klar den Sachverhalt der Unverhältnismässigkeit einer solchen Massnahme gegeben.

Hinsichtlich der Anordnung der Abstellplätze und der Zufahrt bei Grossanlässen muss die definitive Regelung von durch die Bauherrin zum Baugesuch im Verkehrs- und Betriebskonzept (vgl. Kapitel 5.2.1) gesicherten Parkplätzen abhängig gemacht werden. Hinsichtlich des Bereiches Zentrum Füllereich und dem Umfeld der Schulanlage erfolgt die Zufahrt von der Worbstrasse und Moosstrasse aus. Die Spitzenlasten, die auf die temporär zu schaffenden Stellplätze (voraussichtlich im Gümligenfeld) entfallen, sind vorrangig von der Feldstrasse aus zu erschliessen.

4.5 Betrieb

4.5.1 Betriebsreglement

Zwei Eingaben stellen die Frage nach Verfasser, Inhalten und der Verantwortung für die Einhaltung eines Betriebsreglements für die Halle.

4.5.2 Koordination von Anlässen

Eine Eingabe weist auf potentielle Konflikte bei zeitgleichen Veranstaltungen in beiden Hallen im Areal hin und fragt, in welcher Weise und welcher Verantwortung dereinst eine Koordination von Anlässen erfolgen wird.

4.5.3 Exklusivität Ballspornutzung

Eine Eingabe fordert eine verbindliche Festlegung, dass in der Halle ausschliesslich Ballsport betrieben wird. Alternative Nutzungen wie z.B. Konzerte sollen ausgeschlossen werden.

4.5.4 Unterschätzte Mehrnutzung

Drei Eingaben kritisieren das Nutzungsmass mit allen Folgen (Verkehr, Lärm) als nicht glaubwürdig und zu gering angegeben. Sie berufen sich auf eine Flächenverdoppelung die mit einer nur unterproportionalen Besuchersteigerung von 1'500 auf 2'000 einhergeht. Eine Eingabe dagegen bestätigt, dass keine sprunghafte Entwicklung angenommen werden muss, da die Popularität des Hallensportes seit langer Zeit konstant ist; die Annahmen sind eher grosszügig.

4.5.5 Synergien und Komfortsteigerung

Zwei Eingaben stellen fest, dass mit der Nachbarschaft beider Hallen ein Synergiepotential im Hinblick auf Betrieb und Unterhalt gegeben ist. Der derzeitige hohe Betriebsaufwand für Anlässe würde entfallen, für Zuschauer entstünde eine Komfortsteigerung.

Zwischenfazit Betrieb

Das Betriebs- und Verkehrskonzept der ÜO ist ein technischer Begriff im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG. Es wird als Nebenbestimmung von der Baubewilligungsbehörde verfügt und damit von der Gesuchstellerin entworfen und der Bewilligungsbehörde geprüft, allenfalls mitentwickelt. Dessen Vollzug ergibt sich aus dem Konzept selber, wo als Controllinginstanz eine Begleitgruppe aus Vertretern der Hallenbetreiber, der Gemeindebehörden, der Anwohner, der Quartiervereine und der Schule vorgesehen ist. Die Begleitgruppe kann auch zusätzliche Massnahmen verlangen. Demgegenüber ergeben sich die baurechtsbezogenen Pflichten aus dem Baurechtsvertrag und die internen Aufgaben bei der Betreiberin aus internen Grundlagen.

Die Koordination von Veranstaltungen erfolgt in untergeordneten Fällen durch die Schulverwaltung, in Fällen, wo mit Emissionen, einer höheren Besucherzahl oder Konflikten mit dem Umfeld gerechnet werden muss, entscheiden die Schul- und / oder Sportkommission. Dies ist bereits eine bewährte Praxis, weswegen Befürchtungen im Hinblick auf Nutzungskonflikte unbegründet sind. Ebenfalls sind Entscheide bezüglich der Art der Veranstaltungen der Kommission zu überlassen. Unter der Massgabe, dass Konflikte ausgeschlossen und Emissionen zumutbar sind, besteht keine Veranlassung, auf der Stufe ÜO eine Exklusivität für Hallensport festzulegen.

Der Erlass von (Benützungs-) Reglements liegt bei der Gemeinde. Dies erfolgt in der Regel nur für gemeindeeigene Liegenschaften. Die Erfordernis für ein solches Reglement als Ergänzung des oben genannten Betriebs- und Verkehrskonzepts bzw. des Baurechtsvertrags kann heute noch nicht abgesehen werden und wird zu gegebener Zeit durch die Schul- und die Sportkommission als koordinierende Instanz gefällt werden müssen.

4.6 Umgebungsgestaltung / Umwelt

4.6.1 „Vision 2020“¹

Eine Eingabe beurteilt den Plan „Vision 2020“ als unzureichend dargestellt und begründet. Eine Eingabe begrüsst diese zwar, stellt aber die Frage nach einer eindeutigen und vorausschauenden Planung und einer Zuweisung der damit verbundenen Kosten.

¹ Erläuterungsplan zum Zwecke einer langfristigen Neuordnung der Aussensportanlagen und Zugangsbereiche

4.6.2 Bäume

Eine Eingabe fordert, dass der dem Hallenprojekt zu weichende Baum erhalten bzw. gleichwertig in der Nähe ersetzt wird.

4.6.3 Grünräume und Umgebungsgestaltung

Zwei Eingaben fordern eine naturnahe, extensive und sorgfältige Gestaltung der Grünbereiche mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen. Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen. Der Zusatz „Siedlungsintern“ bei der Grünraumbezeichnung sei zu streichen.

4.6.4 Dachgestaltung

Zwei Eingaben fordern eine extensive Begrünung des Flachdaches.

4.6.5 Emissionen

Sieben Eingaben bemängeln, dass von der Nutzung bzw. dem durch sie generierten Verkehr eine erhebliche Störung in den angrenzenden Wohnquartieren ausgehen werde. Drei Eingaben konstatieren dagegen eine hohe Verträglichkeit, da die Fankultur sehr friedlich sei.

Zwischenfazit Umgebungsgestaltung / Umwelt

Die „Vision 2020“ hat zum Zweck, aufzuzeigen, wie mit sehr verhältnismässigem Aufwand für Baurechtsgeberin und -nehmerin aufgrund knapper Finanzmitteln (Steuern bzw. Spenden) eine Verbesserung der Umgebungsgestaltung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule für die Aussen-sportanlagen sowie die Erschliessungsbedürfnisse erwirkt werden kann. Eine weitgehende Umsetzung wird möglichst innerhalb der Liegenschaftsbewirtschaftung der Gemeinde angestrebt. Dabei gilt der Grundsatz, dass aufgrund des grösseren Zeitraumes entstehende Synergien im Zusammenhang mit der regulären Liegenschaftsbewirtschaftung mit der Gemeinde genutzt werden. Die Studie „Vision 2020“ dient dabei der Sicherstellung, dass keine durch das Hallenvorhaben verursachten Baumassnahmen verdeckt der Gemeinde aufgebürdet werden. Ergänzung findet die Plandarstellung durch ein Unterhalts- und Investitionskonzept, das von der Bauverwaltung in Auftrag gegeben wird und die Kostenfolgen transparent macht, damit diese im Baurechtsvertrag abschliessend geregelt werden können. Aufgrund von Mitwirkungseingaben hat sich die Notwendigkeit einer Perimeterreduktion des Geltungsbereichs der ÜO ergeben, damit die Laufbahn gem. Vision 2020 umverlegt werden kann.

Der Forderung nach einem Ersatz für den im Schutzplan neu erfassten Baum B185, der auf der Grundfläche der zukünftigen Halle steht wird nachgekommen. Die Absicht auf Unterschutzstellung beruht auf einem ökologischen Wert, der diesem Objekt zukommt. Dem Verzicht auf Aufnahme in den Schutzplan kann in formeller Hinsicht im Sinn einer Verfahrenserleichterung entsprochen werden. Dies darf jedoch nicht einem materiellen Verlust gleichkommen, weswegen bereits in der ÜO ein Ersatz vorzusehen ist, der den Anforderungen zum Fällgesuch eines Schutzobjektes genügt hätte.

Die Empfehlung zu Grünraum und Umgebungsgestaltungen werden in die Planung übernommen.

Auch wenn der Beitrag einer extensiven Dachbegrünung zur Artenvielfalt untergeordnet ist, so sind doch die positiven Auswirkung unbestritten: Entlastung der Kanalisation, günstigeres Mikroklima und positiver thermischer Einfluss auf die Halle. Das Planungsteam der Halle verweist auf das weitgespannte Hallentragwerk, was den Spielraum für Auflasten begrenze, wenn der technische und finanzielle Aufwand verhältnismässig bleiben soll. Da zudem Solarpaneele und extensive Begrünung eine nicht ganz unproblematische Kombination darstellen, sieht der Gemeinderat einen hinreichenden ökologischen Beitrag gegeben, wenn entweder eine weitgehende Ausnutzung der Dachfläche zur Solar-

energienutzung oder aber eine extensive Begrünung vorzusehen ist. Dies kann in die Bestimmungen der ÜO mit aufgenommen werden.

Die von der Nutzung des Neubaus ausgehenden Emissionen sind in ihren Auswirkungen zu relativieren und werden aus folgenden Gründen als nicht kritisch eingeschätzt:

1. Sämtliche gesetzlichen Grenzwerte sind durch das Bauvorhaben einzuhalten.
2. Im direkten Umfeld bestehen keine reinen Wohngebiete, sondern Mischgebiete bzw. Kerngebiete, die der Empfindlichkeitsstufe III unterliegen.
3. Es gibt keine Veranlassung, von einer sprunghaften Entwicklung auszugehen in der Ballsporthalle auszugehen.
4. Für bisherige Grossveranstaltungen in der bestehenden Halle gab es keinerlei Beschwerden bei der Gemeinde hinsichtlich zu hoher Lärmbelastung oder Übertretungen durch Fans.

4.7 Energie

4.7.1 Energiekonzept

Zwei Eingaben befürworten das Energiekonzept grundsätzlich als anspruchsvoll und vorbildlich. Wichtig sei es zudem, die Zumutbarkeit im Auge zu behalten. Eine Eingabe fordert die Berücksichtigung von Abwärme als prioritären Energieträger und die Festsetzung eines Maximalanteils fossiler Energieträger allein für den Neubau.

4.7.2 Minergie

Zwei Eingaben bemängeln das Fehlen eines Energieartikels, der einen Minergie bzw. Minergie P Standard für das Projekt vorschreibt oder alternativ ein Maximum an kWh/m².

4.7.3 Photovoltaik

Zwei Eingaben bemängeln das Fehlen eines Energieartikels der Photovoltaik Elemente für das Projekt vorschreibt. Die Nutzung könnte bei fehlendem Eigenbedarf auch Dritten gewährt werden.

Zwischenfazit Energie

Der Gemeinderat kann sich dem Mitwirkungsbeitrag der Umweltschutzkommission (Energiekonzept und Minergie) zum Energieartikel weitgehend anschliessen. Die Vorteile sind:

1. Eindeutigkeit in Bezug auf die Anforderungen an einen Neubau.
2. Weitgehende Einhaltung des angestrebten Richtplanes Energie
3. Mehrere Alternativen zum Erzielen anspruchsvoller Energieziele.

Die Informationsgrundlage ist derzeit nicht ausreichend, um in Kombination mit anderen Anforderungen Unverhältnismässigkeiten auszuschliessen, dafür sind jedoch erschwerende Standortbedingungen bekannt. Daher wird der Zielwert gegenüber dem Vorschlag der Kommission hinsichtlich des Anteils regenerativer Energieträger auf der Stufe ÜO massvoll auf 60% gesenkt.

Von einer verbindlichen Vorgabe hinsichtlich Photovoltaik oder thermischer Sonnenenergienutzung ist auf der Stufe ÜO Abstand zu nehmen. Zunächst fehlt dazu eine gesetzliche Grundlage.

4.8 Verfahren, Verantwortung, Finanzierung

4.8.1 Regulierungsdichte der ÜO

Eine Eingabe befürwortet eine zurückhaltende Regulierungsdichte in der ÜO. Grosse Teile sind bereits bestehend, für andere solle die Entwicklungsfähigkeit unter der Berücksichtigung zukünftiger Einflüsse nicht behindert werden. Eine Eingabe befürwortet dagegen eine Ausweitung des ÜO-Perimeters auf die gesamte Schulanlage zwecks einer gesamtheitlichen Betrachtung.

4.8.2 Erforderliche Dokumente für Baueingabe

Eine Eingabe fordert, dass bereits zur Baueingabe ein Parkplatznachweis und alle zur Sicherung der Parkplätze erforderlichen Verträge vorzulegen sind.

4.8.3 Erforderliche Dokumente für Volksabstimmung

Eine Eingabe fordert, dass bereits zur Volksabstimmung über die ÜO das definitive Verkehrs- und Betriebskonzept vorzulegen ist.

4.8.4 Finanzierung

Eine Eingabe befürchtet letztlich eine Finanzierungslast bei der Gemeinde, wenn die Stiftung einmal den Betrieb nicht mehr selbst leisten kann und stellt die Frage nach entsprechenden Vorkehrungen.

4.8.5 Mitwirkung der Umweltschutzkommission

Eine Eingabe fordert die Mitwirkung der Umweltschutzkommission im Baugesuchsverfahren.

4.8.6 Missachtung des Volkswillens

Eine Eingabe sieht in der Vorlage eine Missachtung des Volkswillens.

4.8.7 Verschleierung

Eine Eingabe unterstellt der Gemeindeverwaltung bzw. dem Gemeinderat eine intransparente Informationspolitik und das Verfolgen von Zielen, für die eine Sportnutzung lediglich als Vorwand diene. Auch werden taktische Beweggründe unterstellt, das „politische“ Hallenprojekt eingebettet in sonst unbestrittene Massnahmen zur Mitwirkung und Abstimmung zu bringen.

4.8.8 Fehlender Wettbewerb

Eine Eingabe bemängelt, dass das Projekt nicht aus einem Architekturwettbewerb oder aus einem ZPP-Verfahren hervorgegangen ist.

4.8.9 Gemeinnützigkeit

Eine Eingabe kritisiert die Bereitstellung von Land einer Zone für öffentliche Nutzung für eine Bauherrin mit Profitstreben. Vier Eingaben dagegen betonen die Gemeinnützigkeit; Stiftung und Verein verfolgten keine Profitinteressen, sondern es sei vorwiegend das Gemeinwesen, das vom Engagement Einzelner profitiere. Die Gemeinde könne die Finanzierung gar nicht selbst leisten.

Zwischenfazit Verfahren, Verantwortung, Finanzierung

Eine Ausweitung des ÜO-Perimeters ist kontraproduktiv, da ohne zusätzliche inhaltliche Beiträge die Planbeständigkeit den Liegenschaftsunterhalt mit allfälligen baulichen Massnahmen im Gebäudebestand oder der Umgebung unnötig erschweren würde. Eine Gesamtsicht ist auch ohne diese Formalisierung möglich und gegeben.

Der Gemeinderat schliesst sich einer weitgehenden und frühen Dokumentierung zu den genannten Meilensteinen an, dies muss jedoch phasengerecht erfolgen. Das heisst: Mit Baugesuch sollen alle zuvor genannten Nachweise sowie das Verkehrs- und Betriebskonzept samt der zu dessen Einhaltung erforderlichen Verträge nachgewiesen werden. Der Baurechtsvertrag soll zum Zeitpunkt der Volksabstimmung in einer konsolidierten, unterschriftsreifen Fassung in den Punkten bekannt gemacht werden, wie er die in der Mitwirkung angemahnten Inhalte betrifft.

Die finanziellen Lasten im Falle der Insolvenz der Stiftung sind hier, wie allgemein üblich, baurechtsvertraglich zu sichern. Das vorliegende Projekt stellt keinen Sonderfall dar.

Der Gemeinderat sieht vor, der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit einer Stellungnahme der Umweltschutzkommission zukommen zu lassen. Es erfolgt klar keine Missachtung des Volkswillens, da mit der Volksabstimmung über die ÜO das Volk als verantwortliches Organ abstimmen wird.

Auf die unbegründeten Unterstellungen der Verschleierung von Interessen muss hier nicht eingegangen werden.

Zur Frage ZPP/Wettbewerb lässt sich sagen, dass diese Kombination dort sinnvoll ist, wo zum Zeitpunkt des planerischen Erlasses darüber eine Qualitätssicherung für eine noch nicht vorliegende Planung erfolgt. Hier ist die zonenkonforme Nutzung gegeben, eine Umzonung nicht erforderlich. Auch wenn die Gemeinwesen in ihren eigenen Planungen Konkurrenzverfahren berücksichtigen sollten, wo sie sowohl für die Kosten- als auch für die Qualitätsfolgen von Planungen verantwortlich sind, handelt es sich um ein Baurechtsverhältnis, in dem die Gemeinde bereits früh mit einem Bauherren- und Planerteam konfrontiert war. Zu berücksichtigen ist, dass bereits im Vorfeld Planungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf ein seinerzeit gemeinsam mit der ISB zu realisierenden Projekts bestanden. Aus diesen Gründen hat die Gemeinde keinen Einwand an der Mandatierung des beauftragten Architekten genommen.

Die Gemeinde sieht mit der Stiftung Jugendförderung Berner Handball die Legitimation für das Bauen an diesem Standort gegeben. Ein allfälliges Profitstreben ist eindeutig nicht gegeben.

Stattdessen bestätigen zahlreiche Eingaben (vgl. 4.3.2 und 4.3.3) den gesellschaftlichen Beitrag des Vorhabens.

5 Fazit

5.1 Konkrete Massnahmen und Anpassungen des Dossiers

5.1.1 ÜO-Perimeter

Der Perimeter wird im Westen um das Mass reduziert, das eine Laufbahn benötigt, um angrenzend an die Wohnbebauung realisiert zu werden (vgl. Plan Vision 2020).

5.1.2 Energieartikel

Im Artikel 18 Abs. 2 wird das Minimum regenerativer Energieträger von 80 auf 60% reduziert:

Art. 18 Energie

¹ Zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser sind primär erneuerbare Energieträger zu nutzen, insbesondere soweit als möglich die Abwärme der Haco.

² Neubauten dürfen höchstens 40 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie decken oder müssen

³ mindestens dem Minergie-P Standard (2011) entsprechen, Minergie-P-Eco ist zu prüfen.

5.1.3 Zu schützenswerter Baum und Umgebungsgestaltung

Plananpassung mit gleichwertiger Ersatzmassnahme des für den Schutzplan vorgesehenen Baumes im Bereich der projektierten Halle. Dafür wird auf die Aufnahme in den Schutzplan verzichtet. Die Umgebungsgestaltung soll generell extensiv und mit standortheimischer Bepflanzung erfolgen. Neue Parkplätze sollen neu sickerungsfähig sein.

5.1.4 Extensive Dachbegrünung

Neuer Artikel: Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht grossflächig für Anlagen zur Sonnenenergienutzung verwendet werden.

5.1.5 Anlieferung, TV-Übertragungswagen

Im Plan der ÜO ist der Bereich für Zufahrt und Stellflächen, Anlieferungs- sowie TV-Übertragungsfahrzeuge vermerkt. Die Standorte bewirken minimale Immission bei den nächstgelegenen Wohngebäuden.

5.2 Allgemeine Massnahmen und Empfehlungen

5.2.1 Verkehrs- und Betriebskonzept (VBK)

Das VBK ist letztlich spätestens zusammen mit dem Baugesuch einzufordern, weswegen noch bestehende Unschärfen und offene Fragen grundsätzlich vertretbar sind. Durch den hohen Innovationsgrad ist die Lösung jedoch anspruchsvoll. Der Gemeinderat wird sich einerseits das rechtliche Konstrukt im Rahmen der Vorprüfung beim AGR absichern und andererseits die Inhalte des Konzeptes kritisch zu prüfen lassen. Es bedarf klarer Verantwortlichkeiten und wirksamer Massnahmen zu dessen Durchsetzung.

5.2.2 Vertragswerke

Ein wesentliches Instrument zur Sicherung der zuvor genannten Anforderungen ist der Baurechtsvertrag. Folgende Punkte müssen darin geregelt sein:

- Nutzungsspektrum, Koordination und Priorisierung
- Kostenfolgen für Umgestaltung der Sportanlagen (vgl. nachfolgende Position)
- Folgen im Falle einer Insolvenz der Stiftung

Der Baurechtsvertrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über die ÜO unterschriftsreif sein und die Ergebnisse in Bezug auf die vorgenannten Punkte sinngemäss in die Abstimmungsbotschaft einfließen.

5.2.3 Umgebungsgestaltung, Aussensportanlagen, Vision 2020

Eine teilweise Umsetzung der „Vision 2020“ sollte bereits im Zusammenhang mit dem Hallenneubau erfolgen. Zudem ist eine klare Regelung zu treffen, die versteckte Kostenfolgen zulasten der Gemeinde ausschliesst. Die Bauverwaltung hat einen Planer aktiviert, der die Kostenfolgen für die Umverlegung der Laufbahn sowie des Fussballfeldes samt Errichtung eines Ballfangs prognostiziert und mit den Aufwendungen der Liegenschaftsbewirtschaftung aufrechnet. Mit der Stiftung sollte ein Verhandlungsergebnis erzielt werden, demzufolge über die Liegenschaftsbewirtschaftung hinausgehende Kosten der Stiftung als Verursacherin der Massnahmen überbunden werden.

Bauliche Eingriffe in die Sportanlage sieht das Bauprojekt vor. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen werden technische und Benutzungskonflikte (Schwerlastverkehr auf Sportfeldern, beengte Nachbarschaft mit Fussballfeld) vermieden, es erfolgt eine Aufwertung der Zugangsbereiche, von denen das Hallenprojekt profitiert, womit die vorgeschlagen Kostenregelung gerechtfertigt ist.

5.2.4 Bewilligungsverfahren

Die Involvierung des Gestaltungsausschusses sowie der Umweltschutzkommission im Bewilligungsverfahren bzw. analoger Instanzen im Falle von Unzuständigkeit genannter Gremien in Abhängigkeit der letztlich verantwortlichen Bewilligungsbehörde wird angestrebt. Die Umsetzung bzw. Wahrnehmung solcher Berichte obliegt letztlich der Leitbehörde, dem Regierungsstatthalteramt

5.2.5 Ersatzstandort Gartenanlage Moos

Auch wenn das laufende Projekt zur Umsiedelung der Schrebergärten auf dem Areal der ZÖN Moos planerisch eine eigenständige Berechtigung hat, muss doch gesehen werden, dass ein gutes Ergebnis das Schicksal der Ballsporthalle positiv beeinflusst. Hierzu ist eine Lösung anzustreben, die den Hobbygärtnern gleichwertige Bedingungen am neuen Standort bietet und finanzielle, administrative und logistische Hürden des Standortwechsels minimiert.

5.2.6 Schaffung zusätzlicher öffentlicher und bewirtschafteter Autoabstellplätze für das Quartier

Eine dynamische Entwicklung des Gebiets beinhaltet immer eine gewisse Unkalkulierbarkeit in ihren Auswirkungen. Es gibt bereits heute einzelne Fälle, z.B. Sitzungen des Grossen Gemeinderates in der Moos-Aula, wo die bestehenden Parkplätze der Anlage nicht ausreichen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, zwanzig bis dreissig zusätzliche Parkplätze in der Nähe, z. B. an der Verbindung Moosstrasse - Lerchenweg neu zu erstellen, die öffentlich zugänglich sind und der allgemeinen Versorgung des Gebietes und der Zone für Freizeit und Sport dienen. Dies hat keinen Einfluss auf die bestehende Verkehrslenkung. Sowohl die Schrebergärtner am neuen Standort, die beiden Sporthallen als auch die Schulanlage Moos würden von dieser Massnahme profitieren. Das Bauvorhaben und die Neuordnung

des Umfeldes bilden den Anlass diesen Bedarf zu bedienen. Die Parkplätze sind zwingend zu bewirtschaften.

5.2.7 Gesamtkonzept zur Entwicklung des südlichen Zentrums Gümligen

Die Projekte wie Ballsporthalle Moos und das Zentrum Füllerich sind Indikatoren dafür, dass ein Stadtteil oder Quartier unter einem Entwicklungsdruck steht. Vor dem Hintergrund fehlender Bauzonenreserven aufgrund abgelehnter Ortsplanungsrevisionen einerseits und mehrerer Freiflächen und Liegenschaften, die Handlungsbedarf erkennen lassen (Umfeld Alte Dorfstrasse, Leerstände und Sanierungsbedarf im Zentrum Füllerich), wird hier eine grosse Chance für eine Zentrumsentwicklung des südlichen Ortskerns von Gümligen gesehen. Um diese Gelegenheit in einem ökonomischen und städtebaulichen Gewinn für die Gemeinde umzuwandeln, sollte für dieses Gebiet eine Entwicklungsstrategie erarbeitet werden.

6 Anhang

6.1 Liste der Mitwirkenden mit Gegenstand der Eingaben

Es sind nur Argumente aufgeführt. Voten des Fragebogens sind im Kapitel 3.2 ausgearbeitet.

Nr	Absender	Datum	Mitwirkungseingabe	Gegenstände ohne Bezug zur Mitwirkung
1	Giuffredi, Verena und Marco Niesenweg 33, Gümligen	20.12.13	Wohnnutzung vorsehen; quartierfremd; Parkierung optimistisch, Suchverkehr, Baugesetzgebung massgebend und nicht eingehalten; Landverschwendung; Lärmschutz Autobahn	Baurechtszins; Imageverlust Wohnstandort; elektronische Dateien träge; vermisst Vision/Leitbild; unzureichende Aussagen zu grundlegenden Fragen der Ortsplanung; keine Überlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung;
2	(mit Brief) SP Muri-Gümligen Postfach 251, 3074 Muri	20.12.13	Fehlender Energieartikel Photovoltaik; Minergie-Standard vorgeben; Exklusivität Ballsporthalle; Verantwortung und Inhalte Betriebsreglement; Zufahrt Anlieferung; Zufahrt Parkierung TV-Übertragungswagen; unzureichende Darstellung und Begründung "Vision 2020"; Unterschiedliche Situationspläne; PP-Nachweis und Verträge bei Baueingabe; definitives Verkehrs- und Betriebskonzept bei Abstimmung über ÜO; technische Unmöglichkeit einer Einstellhalle fragwürdig; Verantwortung für Koordination von Anlässen im Areal; PP-Anordnung und Zufahrt bei Grossanlässen; naturnahe Gestaltung Grünbereiche, heimische Pflanzen	Standortregelung Mobilfunk in OPS 13+ aufnehmen; Zurückhaltende Verwendung des geringfügigen Verfahrens in der Ortsplanung
3	Burri, Marcel (2) Moosstrasse 35, 3073 Gümligen	21.12.13	dito Eingabe 1	dito Eingabe 1
4	Burri, Marcel (1) Moosstrasse 35, 3073 Gümligen	19.12.13	Ursprüngliche Landwidmung dem Wohnen; störende Immissionen für Wohnquartier; Parkierung (unverständlich)	Schrebergartenanlagen stärker in Ortsplanung berücksichtigen
5	Brühlhart, Arnold Beethovenstrasse 14, 3073 Gümligen	23.12.13*	Falscher Standort in einem Wohngebiet; Standort an Autobahn suchen; Lärmimmissionen im Wohngebiet; unklare Verkehrsführung; bestehende PP bereits gut genutzt; Konflikt Buspiste Gümligenfeld mit Parkierung. Bürger werden unter dem Deckmantel des Sportes Projekte aufgezwungen.	-
6	Mühlethaler, Liane Hübscherstrasse 9, 3074 Muri	23.12.13*	Projekt ist überdimensioniert; Falscher Standort; keine Zonenkonformität	-
7	Brand, Walther Pelikanweg 53, 3074 Muri	23.12.13*	Falscher Standort; Alternativ Gümligenfeld, Volvogarage	-
8	Kistler, Sandra Moosstrasse 43, 3073 Gümligen	23.12.13*	Wohnnutzung vorsehen; Lärmimmissionen im Wohngebiet; Verkehrskonflikte sind vorprogrammiert; Parkierung optimistisch, Suchverkehr	-
9	Kistler, Lori Beethovenstrasse 14, 3073 Gümligen	23.12.13*	Falscher Standort in einem Wohngebiet; zuviel Verkehr; Lärmimmissionen im Wohngebiet und in Schulzone; unausgereifte Vorlagen; Missachtung des Volkswillens; (unverständlich)	-
10	Pro Natura, Berger, Silvia p.A. Bruno Holenstein, Sustenweg 27, 3014 Bern	23.12.13*	ÜO-Artikel zu biodiversität fördernden Flachdachbegrünung vorsehen; Bäume erhalten oder gleichwertig ersetzen	-

11	Quartierleist Halden-Eichholz; p.A. Guldener, Monika, Breichtenstrasse 5, 3074 Muri	23.12.13*	Bestehende PP nutzen; Nachträgliche Nutzungsbeschränkungen sind nicht durchsetzbar; stattdessen Möglichkeiten für Parkplatzausbauen prüfen und im Verkehrskonzept berücksichtigen.	Wendehammer Eichholzweg überflüssig; Beschwerdeverfahren Eichholzweg noch hängig; Ausbauscheid verfrüht.
12	Vogt, Elisabeth Weststrasse 3, 3074 Muri	20.12.13	Falscher Standort in einem Wohngebiet; keine Abgabe des Landes an private Geldgeber; Wohnnutzung vorsehen; Nachträgliches Entziehen der Betriebsbewilligung ist ein Ärgernis, erzeugt grossen Schaden und schafft kein Vertrauen beim Stimmvolk für das Vorhaben	Fordert mehr Bestimmungen zu energie-technischen Massnahmen; strengere Vorschriften gegen Lichtverschmutzung, Leuchtreklamen; Verpflichtung zu Architekturwettbewerben bei grösseren Projekten.
13	Kappeler, H. Walchstrasse 13, 3073 Gümligen	12.12.13	Kein Bedarf für Sporthalle	-
14	Eggenschwiler, Daniel u. Sabine, Quartierweg 23, 3074 Muri	16.12.13	Mehrnutzung wird als zu gering angegeben, da es zu einer Verdopplung der bestehenden Hallenfläche kommt.	-
15	Roth, Constans u. Lisa, Moosstrasse 20A, 3073 Gümligen	19.12.13	Falscher Standort in einem Wohngebiet; Als Verfahren ZPP oder Architekturwettbewerb wählen; Parkierung optimistisch; Konflikte vor allem Samstags oder bei Grossereignissen vorprogrammiert; Andern Standort für Hallenprojekt suchen; ÖV-Anbindung ist unbedeutend; Betriebsangaben zur Anzahl der Grossereignisse sind nicht glaubwürdig	-
16	Minder, Fritz Dunantstrasse 68, 3074 Muri	19.12.13	Kein Bedarf für Sporthalle; Falscher Standort; passt nicht ins Ortsbild; Verkehr ist nicht gelöst, Konzept wirkt diffus; Konzept ist zu kompliziert und anfällig	Rotes Schössli mit Obstgarten sei in die Ortsbildschutzzone aufzunehmen
17	(mit Brief) Aktion Muri-Gümligen p.A. Stäheli, Katharina, Worbstrasse 206, 3073 Gümligen	20.12.13	Falsche Nutzung; Areal muss Gegenstand einer übergeordneten Gesamtplanung zur optimalen Entwicklung des zentralen Siedlungsgebietes von Gümligen südlich der Bahngleise werden; Ortsbild wird gestört; zu hohe Lärmmissionen; Verkehr ist nicht gelöst, Konzept wirkt diffus; Konzept ist zu kompliziert und anfällig	Fordert neues Ortsplanungsteam; von Grund auf neue Planung; vermisst Vision/ Leitbild; unzureichende Aussagen zu grundlegenden Fragen der Ortsplanung; keine Überlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung; Ortsplanung auf Basis eines Nullwachstums aufbauen;
18	Stäheli, Katharina, Worbstrasse 206, 3073 Gümligen	20.12.13	Konflikte vor allem Samstags oder bei Grossereignissen vorprogrammiert; Lärmmissionen im Wohngebiet; Verkehrskonflikte sind vorprogrammiert, Suchverkehr; Infrastruktur reicht nicht aus; autoarmes Wohnen vorsehen	-
19	Peterhans, Katrin Ammanstrasse 2, 3074 Muri	23.12.13*	Falscher Standort; Standort an Autobahn suchen; stattdessen Wohnnutzung vorsehen; grosse PP-Synergiepotentiale im Gümligenfeld; künftigen Rückbau / Überdeckung der Autobahn berücksichtigen	-

20	(Brief) Planungs- und Verkehrs-kommission, Mä-vers, Sebastian, Einwohnergemeinde Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri	19.12.13*	Nutzungsbedarf für Halle besteht; es liegt kein konkurrierender Nutzungsbedarf für ZÖN vor; Fortschrittliches aber zumutbares Energiekonzept erstrebenswert; zurückhaltende Regulierungsdichte der ÜO ermöglicht Handlungs- und Entwicklungsfreiheit. Begrüssung der "Vision 2020", jedoch ausgewogene Regelung für Kostenfolgen erforderlich; Schaffung eines allgemeinen bewirtschafteten PP-Puffers für das Gebiet. Befürwortung der Mehrfachnutzung von PP vor schematischer Anwendung der BauV	-
21	(Brief) Umweltschutzkommission Schneider, Beat, Einwohnergemeinde Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri	18.12.13*	Grundsätzliche Bestätigung des Projektes im Hinblick auf Umwelt- und Energiegesichtspunkte; Umgebungsgestaltung soll extensiv, standortheimisch und mit sorgfältiger Terraingestaltung erfolgen; extens. Dachbegrünung vorsehen; neue PP mit wasserdurchlässigem Belag vorsehen; Begriff "siedlungsintern" streichen; Mitwirkung der USK in Baueingabe ermöglichen; Abwärme als zu bevorzugenden Energieträger festhalten; maximalen Energieanteil fossil vorschreiben; Alternativ Minergie vorschreiben / Minergie P ist zu prüfen	-
22	Borga, Mauro u. Fan Moosstrasse 16, 3073 Gümligen	13.12.13*	Welche finanzielle Vorsorge durch die Gemeinde ist getroffen, wenn die Stiftung die Kosten nicht mehr tragen kann? Fremdparkieren kann nicht mit Vorschriften ferngehalten werden	-
23	Wymann-Kernen, Susanna u. Hans-Ulrich Moosstrasse 16, 3073 Gümligen	09.12.13*	Falscher Standort in einem Wohngebiet; Wohnnutzung vorsehen; kein Bedarf für zusätzliche Sportanlagen; Alternativstandort Viererfeld / Neufeld, Bern mit optimalen Erschliessungsbedingungen;	-
24	(Brief) Stämpfli, Peter Pourtalésstrasse 81, 3074 Muri	19.12.13*	Stiftung und BSV leisten einen wichtigen Beitrag für die Jugendförderung nicht nur im Sportlichen Sinne sondern auch zur sozialen Integration; Es besteht Flächenbedarf, heutige Verhältnisse sind zu beengt; Erschliessungsbedingungen für ÖV sind optimal und ein wichtiger sozialer und ökologischer Beitrag; Stiftung und Verein haben keine wirtschaftlichen Motive, es überwiegt der unterstützungswürdige Charakter der Gemeinnützigkeit in privater Initiative; Immissionen für angrenzende Wohnnutzungen sind minimal, Sportszene und Fankultur sind friedlich und verträglich; die Halle ist ein wichtiger Pluspunkt für den Wohnstandort mit regionaler Strahlkraft.	-
25	Sportclubs Bern Capitals, UHC Bern Ost, Berner Hurricanes, Teuscher Mario, p.A. Kummer Anita, Kunoweg 27, 3047 Bremgarten	19.12.13*	Es besteht akuter Flächenbedarf für Hallensport in der Region Bern; wenn keine baulichen Kapazitäten geschaffen werden, muss das Vereinsangebot reduziert werden; Dieses Hallenprojekt bedient den dringenden Bedarf der Vereine in der Region; die gute ÖV-Erschliessung ist ein wichtiger Faktor für den Vereinsbetrieb; Sportvereine engagieren sich für ihr Umfeld, wovon die Gemeinde und Anwohner profitieren; die Popularität ist relativ konstant; es muss von keinem sprunghaften Wachstum ausgegangen werden; Mehrfachnutzung von PP wird unterstützt.	-

26	Wyss, Familie Moosstrasse 16A, 3073 Gümligen	20.12.13*	Unausgewogene Verwendung der Landreserve nur für Sport; Nutzungskonzept ist unrealistisch; Lärmbelästigungen und wildes Parkieren werden befürchtet; Erfolgte gesamthafte Prüfung von Baulandreserven für Schule und Sport?	Was geschieht bei allfälliger Überbauung Gümligenfeld bezüglich Schulraumbedarf Moos (unverständlich)? Was ist die Gemeinderatsstrategie zur Ortsplanung? Warum gerade die gewählten Massnahmen im ersten Paket? Welchen Stellenwert hat die Schaffung von Wohnraum in der Ortsplanung? Warum wird Hallensport dem Schwimunterricht vorgezogen? Was ist Gemeinderatsstrategie und Priorisierung in der Liegenschaftsbewirtschaftung des Verwaltungsvermögens? Wann und wie wird über das Lehrschwimmbecken Melchenbühl entschieden und informiert?
27	Egli, Peter Pelikanweg 55, 3074 Muri	20.12.13*	Es fehlt eine Gesamtplanung für das Gebiet	Fordert neues Ortsplanungsteam; grosses Misstrauen bei Bevölkerung
28	Tobler, Brigitte Pelikanweg 41, 3074 Muri	20.12.13*	-	-
29	(Brief) A. Hänni, Tannental 18, 3074 Muri mit wm Im- mopromotion ag, 3303 Jegenstorf	23.12.13	-	Grundstücke GB 63/1712 seien einer anderen Nutzung zuzuführen.
30	(Brief) Dieter Haas, Notariat, Bümpliz- strasse 150, 3018 Bern	20.12.13	-	-
31	Heinrich Hediger, Bauverwaltung Muri	16.12.13	-	-
32	Sven Stucki, Archi- tekten sia, 3005 Bern	17.12.13	-	-
33	(Brief) Umwelt- schutzkommission der Gemeinde Muri	18.12.13	-	-
34	ISB, Stiftungsrat Herr Markus Steb- ler, Mattenstrasse 33073 Gümligen	16.12.13	-	-
35	(Brief) Hans Notter, Fürsprecher 3097 Bern Liebefeld in Vertretung von Dr. Vinzenz von Tsch- arner Via Veglia 10, 7503 Samedan/GR	18.12.13	-	Der Mitwirkende behält sich vor, sich bei einer kommenden Auflage der weiterer Nutzungsbestimmungen zum Zonenplan zu äussern.

36	(Brief) Samuel Leman, Rechtsanwalt, 3000 Bern 7, in Vertretung von Erwin und Franziska Reinhardt J.V. Widmannstrasse 13, 3074 Muri	18.12.13	-	Das kantonale Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern ist im Bereich der GB 1026 und 1027 auf die festgestellte Waldlinie zurückzunehmen.
37	Ariane Cova, Hübscherstrasse 9, 3074 Muri	21.12.13	-	-
38	Bögli Silvia, Moosstrasse 18, 3073 Gümligen	21.12.13	1. Das geplante "Monument" dient einer Minderheit und steht deshalb am falschen Platz 2. Wie bei anderen Bauten sind die Parkplätze und die Anpassung des Bahnhofes durch den Bauherr zu schaffen. 3.Gümligen ist bereits durch die Worbstrasse und die Autobahn lärmässig stark belastet. 4.Wo ist das Benützungsglement der Halle? 5. Die Vernichtung von Grün- und Landwirtschaftszonen in der Gemeinde ist unglaublich.	Wer trägt das Defizit der Ballsporthalle? Der Baurechtszins ist zu tief angesetzt.
39	Burri Verena, Moosstrasse35,3073 Gümligen	19.12.13	-	Es sollte eine dauerhafte und bleibende Schrebergartenanlage geben.
40	Hofer Magdalena, Moosstrasse 41, 3073 Gümligen	16.12.13	-	-
41	Hofer Res, Moosstrasse 41, 3073 Gümligen	16.12.13	-	-
42	(e-mail)Friedrich Bächler, Thunstrasse 39, 3074 Muri	4.12.13	-	stört sich in der OPS-Massnahmenliste am hängigen Traktandum, Position 20, für die künftige Anpassungen an Zonenplan und BauR.
43	(e-mail) Dominic Marcuard und Familie, Kräyigenweg, 3074 Muri	4.12.13	-	Bedankt sich Für Infoveranstaltung vom 27.11.13. und interessiert sich für die in der Liste der hängigen Traktandum, Position 22, geplanten Anpassung.
44	jungfreisinnige muri-guemligen, Postfach 164, 3073 Gümligen	10.12.13	Der Neubau der Ballsporthalle ermögliche eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jugendliche und sei richtig verortet.	In einer nächsten Anpassung sollte entlang der Thun- und der Worbstrasse eine WG3 bzw. eine W3 eingeführt werden. Die Grenzabstände sollten dort teilweise aufgehoben werden um den Gebäudezusammenbau und eine deutlich effizientere Nutzung zu ermöglichen.

45	Forum, Martin Häusermann, Fraktionspräsident	16.12.13	Einverstanden mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau der Ballsporthalle, die Lage scheint geeignet. 1. Es sei zu prüfen die Schulanlage in den UeO Perimeter umzuzonen und zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Parkplätze auch für Elternabende und Aufführungen benutzt würden. 2. Die Gebäudehöhenkote sei unklar definiert, da die Höhenlage der bestehenden Halle unbekannt sei. 3. Es sei zu prüfen, ob nicht ein Minergie-Gebäudestandart oder kWh pro m2 festzulegen sei. 4. Die geplante Installation einer Photovoltaikanlagen könnte als Verpflichtung aufgenommen werden, andernfalls sei ein kostenloses Nutzungsrecht für Dritte sichergestellt werden. Die Regelung der Parkplatznutzung erscheint zweckmässig, gemessen an der Grösse des Anlasses müssten jederzeit genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, wobei keine öffentlichen Parkplätze berücksichtigt werden dürften. Unbefestigte Parkplätze seien ebenfalls nicht zu berücksichtigen sondern bestehende Parkplätze beim Reitsportzentrum bzw. Media Markt zu nutzen.	Es sei zu prüfen, ob folgende Artikel in das 1. Massnahmepaket aufgenommen werden können: 1. Art. zur Mobilfunkanlagen gemäss Vorlage OPR 2012 2. reduzierte Grenzabstände in Art. 67 (vor 1994).
46	(mit Brief)W. Jossen, Rechtsanwalt, 3000 Bern 6	16.12.13	Einverstanden mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau der Ballsporthalle und der Mehrfachnutzung der vorhandenen Parkplätze.	Das BR 3044, Tannen- tal: das Grundstück sei von der Landhauszone in die Zone W2 oder WG2 umzuteilen und mit einer maximalen Gebäudegrundfläche von 300m2 auszustatten.
47	Yvonne Muri, Thunstrasse 99, 3074 Muri	17.12.13	dito Eingabe 46. Begründung: berufstätige Mutter, unterstützt das Projekt, Verein schafft Angebot für Kindersport bzw. Kindersportwoche. Bestehende Halle überlastet, Kind muss heute in mehrere Hallen geführt werden bzw. selber pendeln.	-
48	Marianne Bigler-Spahr, Melchenbühlweg 156f, 3073 Gümligen	17.12.13	dito Eingabe 46. Begründung: mit zusätzlicher Halle würden alle gewinnen. Die Einstellhalle bei Migros/Coop steht übers Wochenende leer.	-
49	(Brief) Daniel & Franziska Kusio Jägerstrasse 25, 3074 Muri	18.12.13	dito Eingabe 46. Begründung: 1. Lage ideal; 2. im Normalbetrieb gibt es heute keine Parkplatzprobleme, es finden sogar Nachbarn oder deren Besucher freie Parkplätze auf dem Schulareal. 3. auch gleichzeitige Nutzung sämtlicher Anlagen kaum problembehaftet, da Veranstaltungen in der Aula in der Regel auf den Ort bezogen. 4. hochgerechnete Bedarfszahlen im Verkehrs- und Betriebskonzept erscheinen eher grosszügig. 5. Im Handball gibt es bei Ligaspielen keine lauten Fan-Aufmärsche bzw. Festivitäten rund um die Spiele.	-
50	(mit Brief)BSV Bern Muri AG, W. Glaus Präsident des Verwaltungsrates	17.12.13	dito Eingabe 46, Begründung: 1. allgemeine Hallenknappheit in der Region Bern; 2. aktuelle Verzettlung des Trainings- und Meisterschaftsbetriebes der 6 Aktiv- und 12 Junioren und Schülermannschaften in den Städten Bern und Muri; 3. NLA-Team spielt seit über seit 30 Jahren friedlich und ohne Fan- Aufmärsche in Gümligen; 4. Zentrale Lage mit sehr gutem öV Anschluss sowie ökonomisch interessant durch Synergien der Hauswartsdienste mit Mooshalle; 5. Der BSV geht davon aus, dass die errechneten Steigerungen der Zuschauerzahlen "grosszügig" berechnet sind; 6. Besserer Komfort für Zuschauer und für Eventing; 7. Einfachere Organisation, bestehende Mooshalle sehr eng und unkomfortabel, Auf- und Abbau der Zusatztribüne; 8. Petition Ballsporthalle Moos Gümligen hat über 4600 Unterschriften erbracht.	-

51	FDP Muri-Gümligen, Kauth, Adrian Postfach 183, 3073 Gümligen	24.12.13*	Fragestellung ist falsch, da Vorgaben nicht überprüfbar sind (unverständlich); Man ist auf private Finanzierung angewiesen, da die Gemeinde diese nicht leisten kann. Parkplätze bereits heute eng bemessen, zusätzliche sind zu schaffen.	-
----	---	-----------	--	---

verspätet eingetroffene Eingaben

52	IG Muriguemligen, Studer, Katrin 3074 Muri	23.12.13		
53	Bernasconi, Kurt Lerchenweg 7 3073 Gümligen	30.12.13*		

Bei mit * markierten Eingaben ist der Eingangsstempel angegeben, mangels nicht identifizierbaren Poststempels oder persönlichen Eingangs.

6.2 Abkürzungsverzeichnis

AGR	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BRG	Baureglement der Gemeinde
ÖV	Öffentliche Verkehrsmittel
USG	Umweltschutzgesetz
ÜO	Überbauungsordnung
VBK	Verkehrs- und Betriebskonzept
ZÖN	Zone für öffentliche Nutzung
ZPP	Zone mit Planungspflicht

6.3 Publikationen

Amtsblatt und Anzeiger Region Bern vom 20.11.13

muri
b e r n

Ortsplanungsstrategie 2013+ und 1: Massnahmenpaket

Vom 21. November bis 20. Dezember 2013 können alle Interessierten im Rahmen des ersten ortsplanerischen Massnahmenpaketes an der neuen Ortsplanungsstrategie mitwirken. Gegenstände sind die Übertragungen von Waldfeststellung, Gefahrenkarte und Schutzplan in den Zonenplan, eine neue Regelung zur Gebäudetypologie sowie die Überbauungsordnung für eine neue Ballsporthalle in der Zone für öffentliche Nutzung V (Areal der Schulanlage Moos).

Wir laden Sie deshalb herzlich zu einer **Informationsveranstaltung** ein auf

**Mittwoch, 27. November 2013, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Aula der Schulanlage Moos, Rohrmattstrasse 12, 3073 Gümligen.**

Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung sowie Fachpersonen werden die Ortsplanungsstrategie 2013+ vorstellen und die effektiv zur Mitwirkung stehenden einzelnen Massnahmen des 1. Ortsplanungspaketes erläutern. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu klären. Weiter weisen wir auf die zusätzliche **Fragestunde** hin, die durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung angeboten wird. Diese findet statt am

**Mittwoch 4. Dezember 2013 von 18.00 bis 20.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.**

Zur besseren Vorbereitung des Anlasses können vorgängig dazu Fragen per E-Mail über die Adresse gemeindeverwaltung@muri-guemligen.ch eingegeben werden.

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Lokal-Nachrichten vom 13.11.13

Muri bei Bern

Zonenplan-, Schutzplan- und Baureglements- änderungen im Rahmen der Ortsplanungsstrategie 2013+ Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat von Muri bei Bern bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, das erste Paket ortsplanerischer Massnahmen im Rahmen der Ortsplanungsstrategie 2013+ zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Es beinhaltet

- die Aufnahme der Gefahrengebiete (Naturgefahren) sowie
- des Schutzplans 94 in den Zonenplan
- eine Neuregelung der Gebäudetypologie
- die Waldfeststellung
die Überbauungsordnung «Ballsporthalle Moos» in Gümligen

Die Unterlagen liegen vom 21. November 2013 bis 20. Dezember 2013 in der Einwohnergemeinde Muri, Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74 in 3074 Muri bei Bern, im Parterre öffentlich auf und können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.muri-guemligen.ch > Ortsplanungsstrategie 2013+ eingesehen werden.

Während der Mitwirkungsfrist können schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Eingaben sind an die Einwohnergemeinde Muri, Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern, zu richten. Um die Mitwirkung zu erleichtern, steht ein Fragebogen zur Verfügung.

In der Sache wird am Mittwoch, 27. November 2013, von 17 bis 19 Uhr in der Aula der Schulanlage Moos, Rohrmattstrasse 12, 3073 Gümligen, eine öffentliche Informationsveranstaltung anberaumt. Ausserdem findet am Mittwoch, 4. Dezember 2013, von 18 bis 20 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern, eine öffentliche Fragestunde statt; Fragen können vorgängig per E-Mail über die Adresse meindeverwaltung@muri-guemligen.ch eingegeben werden.

Der Gemeinderat

Lokal-Nachrichten vom 21.11.13

Zonenplan-, Schutzplan- und Baureglementsänderungen im Rahmen der Ortsplanungsstrategie 2013+ Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat von Muri bei Bern bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, das erste Paket ortsplannerischer Massnahmen im Rahmen der Ortsplanungsstrategie 2013+ zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Es beinhaltet

- die Aufnahme der Gefahrengebiete (Naturgefahren) sowie

- des Schutzplans 94 in den Zonenplan,
- eine Neuregelung der Gebäudetypologie und
- die Waldfeststellung sowie
- die Überbauungsordnung «Ballsporthalle Moos» in Gümligen

Die Unterlagen liegen vom **21. November 2013 bis 20. Dezember 2013** in der Einwohnergemeinde Muri, Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74 in 3074 Muri bei Bern im Parterre öffentlich auf und können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können Unterlagen unter www.muri-guemligen.ch Ortsplanungsstrategie 2013+ eingesehen werden.

Während der Mitwirkungsfrist können schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Eingaben sind an die Einwohnergemeinde Muri, Gemeinbeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern, zu richten. Um die Mitwirkung zu erleichtern, steht ein Fragebogen zur Verfügung.

In der Sache wird am **Mittwoch, 27. November 2013, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr** in der Aula der Schulanlage Moos, Rohrmattstrasse 12, 3073 Gümligen, eine öffentliche Informationsveranstaltung anberaumt. Ausserdem findet am **Mittwoch 4. Dezember 2013 von 18.00 bis 20.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern, eine öffentliche Fragestunde statt; Fragen können dazu vorgängig per E-Mail über die Adresse gemeindeverwaltung@muri-guemligen.ch eingegeben werden.

Gemeinderat Muri bei Bern